

Jugendordnung



Stand 06. Okt. 2008
Version 8.0

§ 1 Ausrichtung

Der Verein Sportfreunde Harteck München e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugendzugehörigkeit

Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereins- und Abteilungsjugenden.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- die Vereinsjugendleitung
- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlungen der Abteilungen
- die Jugendleitungen der Abteilungen

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen.

1. Zusammensetzung

Die Vereinsjugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend entsprechend §2. Aktives Stimmrecht haben:

- die gewählten Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- alle Kindern und Jugendlichen des Vereins (ab dem vollendeten 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- die gewählten Jugendleiter der Abteilungen sowie deren Stellvertreter

Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendordnung

Die Vereinsjugendsprecher müssen bei der Wahl mindestens das 12., noch nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Bildung eines Wahlausschusses
- Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin
- Wahl weiterer Beisitzer; den Beisitzern können bei Bedarf bestimmte Aufgabenbereiche/Ressorts zugeordnet werden
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung

3. Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen und Anträge

3.1. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt.

3.2. Die Bestimmungen von § 9 der Satzung sowie von § 3 der Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

3.3. Die Wahlen zur Vereinsjugendleitung finden jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Vereinsjugendsprecherin
 - dem Vereinsjugendsprecher
 - weiteren Beisitzern
2. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist als Stellvertreter Jugend stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft.
3. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vorstandschaft verantwortlich.
4. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Satzung über die Verwendung der Mittel, die der Jugend des Vereins zufließen.

§7 Jugendausschuss

1. Zusammensetzung

- 1.1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender
 - die gewählten Mitglieder der Vereinsjugendleitung

- die gewählten Jugendleiter der Abteilungen

Die Abteilungsjugendleiter können bei Verhinderung durch ein anderes gewähltes Mitglied der jeweiligen Abteilungsjugendleitung vertreten werden.

Weitere gewählte und berufene Mitglieder der Vereins- und der Abteilungsjugendleitungen können beratend am Jugendausschuss teilnehmen. Diese verfügen über keine Stimmrecht.

2. Aufgaben

Dem Jugendausschuss obliegt die Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten, die die Jugendarbeit im Verein betreffen.

Zu den besonderen Aufgaben gehören die Förderung der Abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit der Vereinsjugend sowie die Durchführung und Förderung von überfachlichen Jugendmaßnahmen in den Abteilungen und im Gesamtverein.

§ 8 Jugendversammlungen der Abteilungen

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins.

1. Zusammensetzung

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, den gewählten und berufenen Mitarbeiter der jeweiligen Abteilungsjugend, sowie den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung,

Aktives Stimmrecht haben:

- die gewählten Mitglieder der Abteilungsjugendleitung
- alle Kindern und Jugendlichen der Abteilung (ab dem vollendeten 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- die gewählten Mitglieder der Vereinsjugendleitung

2. Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung
- Bildung eines Wahlausschusses
- Entlastung der Abteilungsjugendleitung
- Wahl der Abteilungsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen und Anträge

3.1. Die ordentlichen Jugendversammlungen der Abteilungen finden jährlich statt.

3.2. Die Bestimmungen von § 9 der Satzung sowie von § 3 der Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

3.3. Die Wahlen zur Vereinsjugendleitung finden jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

§ 9 Abteilungsjugendleitung

1. Zusammensetzung

Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Jugendleiter der Abteilung)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Abteilungsjugendsprecherin

- dem Abteilungsjugend Sprecher
- den Beisitzern

2. Position

Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung und Vereinsjugendversammlung. Sie ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und der Vorstandschaft verantwortlich.

3. Einberufung

Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

4. Aufgaben

Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung, Vereinsjugendversammlung und der Satzung, über die Verwendung der Mittel, die der Jugend der Abteilung zufließen.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 06. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Jugendordnungen.